

Zeitschrift:	Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber:	Rosa
Band:	- (2007)
Heft:	34
Artikel:	"Frauen dürfen unter keinen Umständen zur Nacharbeit verwendet werden..."
Autor:	Wecker, Regina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-631199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

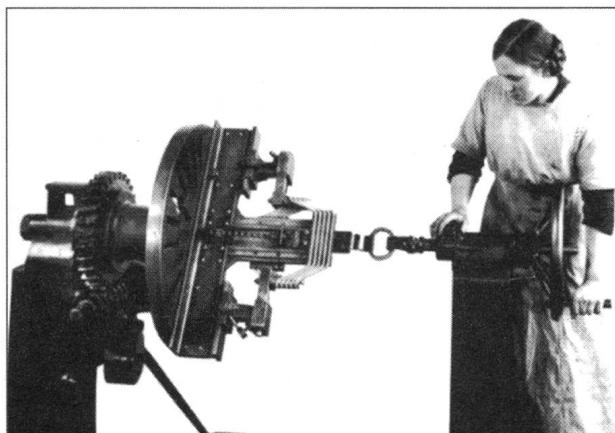
«Frauen dürfen unter keinen Umständen zur Nachtarbeit verwendet werden...»

von Regina Wecker

Als die Glarner Männer auf der Landsgemeinde anno 1864 beschlossen, sie mögen den Frauen in Sachen Nacharbeitsverbot gleichgestellt werden, brachten sie die Schweizer Gesetzgebung in eine international seltene Situation. Der Gleichheit in der Norm stand dann allerdings schon bald eine reichlich ungleiche Praxis und auch eine andere Lebenssituation entgegen.¹

Das Interesse an Nacharbeit ist ein Ergebnis der Industrialisierung. War selbst in der Verlagsindustrie die Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft, falls mehr Arbeit anfiel, die einfachste Reaktion, liessen die Investitionen in Maschinen und Arbeitsräume eine Auslastung rund um die Uhr ökonomisch sinnvoll erscheinen.

Dies war im Zeitalter der Industrialisierung – dem 19. Jahrhundert – durchaus eine internationale Entwicklung, allerdings war die Schweiz als frühindustrialisiertes Land oft führend. Zunächst versuchte man die (Nacht)Arbeitszeit von Kindern zu reglementieren. 1815 wurde im Kinderschutzgesetz im Kanton Zürich ein Mindestalter von 9 Jahren und eine maximale Arbeitszeit von 12 bis 14 Stunden festgelegt. Nacharbeit wurde Kindern untersagt. Es folgten weitere Kantone mit ähnlichen Bestimmungen. Der Kanton Glarus war schliesslich der erste Kanton, der nicht nur die Kinderarbeit einschränkte. Bereits 1824 wurde nach neun Uhr abends die Arbeit in Spinnereien untersagt. War hier zunächst das Ziel, die Nachbarschaft vor der von diesen Fabriken ausgehenden Brandgefahr zu schützen, so zielten die folgenden Gesetze ganz eindeutig auf den Schutz der Arbeitskräfte ab: Neben der Beschränkung der Arbeitszeit auf 12 Stunden am Tag trat mit dem



Tagsüber stellten auch Frauen Rotorspulen her.

wegweisenden Glarner Fabrikgesetz 1864 ein Nacharbeitsverbot für Frauen und Männer in Kraft.

Mündig oder schutzbedürftig?

Anders als die englischen Fabrikgesetze, die ausschliesslich die Arbeitszeit von Frauen und Kindern regelten, galt das Glarner Fabrikgesetz für die gesamte Fabrikbelegschaft. In England hatte man sehr bewusst die Männer nicht einbezogen, weil man befürchtete, der Schutz eines Gesetzes könnte ein Hindernis bei der Ausweitung des Wahlrechts sein, das in England im 19. Jahrhundert noch an den Besitz gebunden war. So war die Arbeiterbewegung in England sehr vorsichtig, etwa eine gesetzliche Festlegung der Höchstarbeitszeit oder ein Nacharbeitsverbot in den Fabriken zu fordern. Als Voraussetzung für eine Ausweitung des Wahlrechts wurde – gemäss liberalen Grundgedanken – die Vertragsfreiheit gesehen. Arbeitgeber und Arbeiter sollten sich als freie, gleichberechtigte Partner (*free agents*) gegenüberstehen und ihre Vertragsbedingungen aushandeln. Nur der Mündige durfte die politische Entscheidungsgewalt beanspruchen. Wer den Schutz des Staates brauchte war nicht mündig und damit nicht gleichberechtigt. Daher verzichtete die Arbeiterbewegung, gesetzliche Regelungen für erwachsene Männer zu fordern

und verlegte sich darauf, dass die Gewerkschaftsbewegung die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen aushandelte. Gesetzlich geregelt wurden in den englischen Fabrikgesetzen nur die Arbeitszeiten von Frauen und Kindern. Kinder als Unmündige konnten nicht für sich selber sorgen. Und Frauen waren keine unabhängigen Vertrags- und Verhand-

lungspartnerinnen im politisch-juristischen Sinn. Dies wurde mit ihrer Kategorisierung als Schutzbedürftige, so sinnvoll und notwendig die Arbeitszeitbeschränkung war, nochmals bestärkt.

In der Schweiz war die Situation anders. Abgesehen von Straffälligen, Konkursiten und Armengenössigen, denen man das Wahlrecht wieder absprechen konnte, hatten alle Männer seit 1848 auch auf Bundesebene die politischen Rechte – dahinter gab es kein Zurück. Als der Glarner Landsgemeinde ein Fabrikgesetz vorgelegt wurde, das nach englischem

Muster nur die Arbeitsbedingungen von Frauen und Kindern regelte, mit dem bekannten Argument, Männer seien in der Lage für sich selbst zu sorgen, wurde dieser Vorschlag mit dem empörten Ruf «Es ist ein Hohn» zurückgewiesen. Die Männer im «Ring» – unter ihnen auch Fabrikarbeiter – verlangten die gesetzliche Festlegung des 12-Stundentages und weitere Regelungen wie ein Nachtarbeits- und Sonntagsarbeitsverbot. Die Glarner Landsgemeinde entsprach diesen Forderungen, das berühmte Glarner Fabrikgesetz von 1864 erhielt Rechtskraft. Es wurde zur Vorlage für alle weiteren Arbeitsgesetze in der Schweiz und damit zur Grundlage sich nur zögerlich entwickelnder sozialstaatlicher Regelungen.

Ausnahmsweise gleich

Die Glarner konnten es sich leisten, zuzugeben, dass sie nicht in der Lage waren «für sich selbst zu sorgen». Aus Geschlechterperspektive verlangten die Glarner Männer Gleichstellung mit den Frauen. Aus der international vergleichenden Perspektive ist die Schweizer Lösung nicht weniger interessant: Sowohl die englische Gesetzgebung als auch die später nach Schweizer Vorbild gestalteten deutschen Schutzgesetze regelten nur die Arbeitszeit für Frauen, ein allgemeines Nachtarbeitsverbot für den Fabriksektor hatte also Ausnahmeharakter. Das hatte – neben der Tatsache, dass die politischen Rechte der Schweizer Männer als gesichert gelten konnten – auch damit zu tun, dass weit mehr als die Hälfte der FabrikarbeiterInnen im Kanton Glarus Frauen waren. Eine Reduktion der Arbeitszeit und ein Nachtarbeitsverbot, das ausschliesslich für Frauen galt, hätte wohl zusätzlichen Druck für die männlichen Arbeitskräfte bedeutet.

Diese Schweizer Ausnahme blieb aber auch für das nach dem Glarner Modell gestaltete Schweizer Fabrikgesetz von 1877 bestehen. Es hielt am allgemeinen Nacharbeitsverbot fest, aber man zeigte sich schon etwas flexibler, indem festgehalten wurde: «bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässig Nachtarbeit stattfinden» (Art. 13). Unnachgiebig war man bei der Arbeitszeit der Frauen: «Unter keinen Umständen» sollten sie zur Sonntags- oder Nachtarbeit «verwendet werden» (Art. 15).

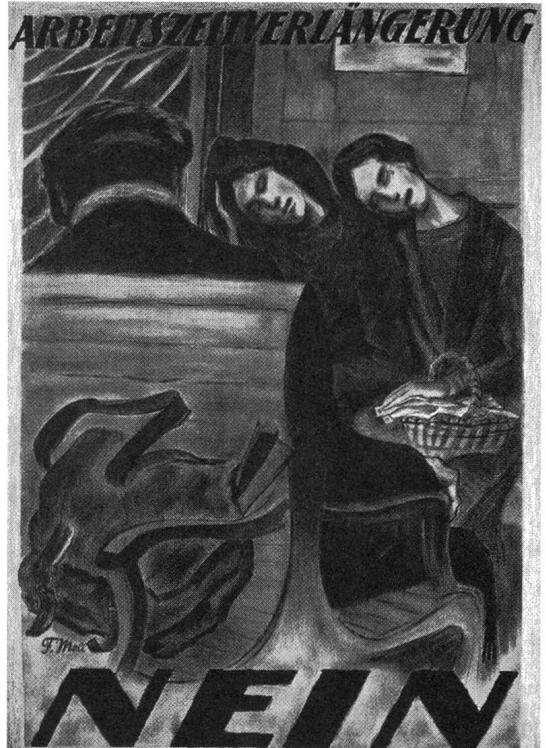
Ungleiche Praxis

Waren also bisher die Bestimmungen der Fabrikgesetze und ihre Handhabung für Frauen und Männer gleich gewesen, abgesehen von wenigen Bestimmungen, die den Bereich von Schwangerschaft

und Wochenbett bestrafen, so begannen sie sich mit dem Schweizerischen Fabrikgesetz von 1877 langsam in der Praxis auseinander zu entwickeln. Zwar blieb das gesetzliche Nachtarbeitsverbot bestehen, aber für Männer wurden immer leichter Ausnahmeregelungen akzeptiert. Das verstärkte den «Geschlechterwandel» der Fabrikarbeit, der sich auf der statistischen Ebene langsam vollzog: Die Textilindustrie, als Leitindustrie der frühen Schweizer Industrialisierung,

wurde allmählich durch die Maschinenindustrie abgelöst und später noch durch die chemische Industrie ergänzt. Beide Industriezweige beschäftigten kaum Frauen. Abgesehen von der Tradition dieser Bereiche trug nun zusätzlich das Nachtarbeitsverbot dazu bei, dass Frauen trotz geringerer Löhne zu weniger attraktiven Arbeitskräften wurden. Bereits 1911 betrug ihr Anteil an der FabrikarbeiterInnenschaft nur noch knapp 36%.² Begründet wurde die strikte Einhaltung des Verbots für Frauen mit den Gesundheitsschäden durch Nachtarbeit, insbesondere für junge Frauen und «zukünftige Mütter». Zudem sollten Frauen sich nicht den «Gefährdungen der Nacht» aussetzen. Interessanterweise war aber Nachtarbeit nur im Fabriksektor verboten, während im Dienstleistungssektor, in den Spitäler und insbesondere im Gastgewerbe keine Einschränkungen galten.

Diese Regelung wurde auch 1964 ins Arbeitsgesetz übernommen, das den Bereich der Lohnarbeit nun umfassender regelte. Sie hielt sich – ziemlich unbestritten und auch gestützt durch internationale Abkommen der ILO (International Labour Organisation) – bis zur Revision in den späten 1980er- und 1990er-Jahren, als ein so absolutes Nachtarbeitsverbot in Industriebetrieben als nicht mehr mit Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung vereinbar galt, der seit 1981 die Gleichberechtigung von Mann und Frau festschreibt. Nun wurde an dieser «positiven Diskriminierung» Anstoß genommen.



Abstimmungsplakat der 1920er-Jahre

Wessen Gleichheit?

Damit kam hier wieder eine Definition von Gleichheit zum Tragen, die für die moderne Entwicklung oft typisch war: Entweder sind Frauen gleichberechtigt, dann müssen sie auch die gleichen Bedingungen und Zuschreibungen wie Männer akzeptieren oder aber sie beanspruchen besondere Rechte, dann verwirken sie die Gleichberechtigung. Diese Entscheidung für oder gegen Gleichheit hat die amerikanische Historikerin Joan W. Scott als «impossible choice»³ bezeichnet. Sie entspräche – so Scott – auch nicht der Rechtstradition der Aufklärung, die Rechte nicht von Leistungen abhängig gemacht habe. Im Gegenteil, das Konzept von gleichen Rechten müsste die Existenz bestehender Unterschiede und Ungleichheiten berücksichtigen, ohne dabei auf generelle Ungleichwertigkeit zu rekurrieren.

Die GegnerInnen der Aufhebung des Nacharbeitsverbots argumentierten denn auch mit den unterschiedlichen Situationen von Männern und Frauen,

Am Anfang der Entwicklung des Arbeitsrechts in der Schweiz stand die Forderung der Glarner Männer, dass man ihnen den gleichen Schutz gewähren sollte wie den Frauen und das Nacharbeitsverbot auf sie ausdehnen sollte. Nacharbeit war (und ist) gesundheitsschädigend – für Männer wie für Frauen. Die Glarner mussten nicht befürchten, dass sie damit den Anspruch auf andere Rechte aufgeben würden. In der weiteren Entwicklung hat allerdings dieser geschlechtsspezifisch ungleich praktizierte Schutz für die Frauen im Fabriksektor einen sehr ambivalenten Charakter: Er bietet erwünschten Schutz und schliesst sie gleichzeitig von gut bezahlten Arbeitsplätzen aus, während – wie das Beispiel des Gastgewerbes zeigt – die schlechten Arbeitsplätze keine Beschränkung erfahren. Bei der neueren Entwicklung der Gleichstellungspolitik aber haben Frauen die gleichen Rechte oft mit einer Angleichung an männliche Normen erkaufen müssen.

Ebenso ambivalent ist die Entwicklung für die Beziehung von Frauen zur Kategorie «Nacht»: Einerseits verweist man Frauen sichtbar und deutlich auf die Tagesarbeitszeit – nachts gehören sie ins Haus zugunsten der Familie, der Männer und der Gesundheit. Aber in weiten Bereichen, in denen man nicht ohne Frauen auskommen will, «dürfen» sie doch nachts arbeiten.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Wecker Regina, Studer Brigitte, Sutter Gaby: Die «schutzbefürftige Frau». Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutter-schaftsversicherung, Nacharbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung. Zürich 2003.

² 1882 bei der ersten eidg. Fabrikzählung hatte er noch 48% ausgemacht. Wecker, Regina. Zwischen Ökonomie und Ideologie. Zürich 1997, S. 51.

³ Scott, Joan W. Equality and Difference: The Sears Case. In: dies. (Hg.) Gender and the Politics of History. New York 1988.

AUTORIN

Regina Wecker ist Professorin für Frauen- und Geschlechtergeschichte an der Universität Basel. regina.wecker@unibas.ch



Hinter der Bar will man nachts nicht auf Frauen verzichten.

damit dass Frauen am Tage nicht ausruhen könnten, sondern oft dann für Haushalt und Kinder sorgten.

Nachdem die erste Revision des Arbeitsgesetzes am NEIN der Volksabstimmung gescheitert war, wurde 1998 in einem zweiten Anlauf die Revision des Arbeitsgesetzes gutgeheissen und in ihrem Kontext das strikte Nacharbeitsverbot für Frauen in der Industrie im Namen der Gleichheit aufgehoben. Damit wurde eine weitere Zunahme von Nacharbeit möglich. Im Jahr 2006 arbeiteten 18,3% der Frauen und 16% der Männer abends (bis Mitternacht) und 6,1% der Männer und 4,6% der Frauen zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens, allerdings hat der Dienstleistungssektor inzwischen den grössten Anteil.